PUBLIKATION

Annahme und Ausschlagung einer französischen Erbschaft

Artikel von: RA Lukas Fässler

Baar, 29. Juli 2024

Im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen mit Wohnsitz oder eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers mit Liegenschaften in Frankreich werden wir immer wieder von den Erben mit der Frage konfrontiert, was denn eigentlich in Frankreich in Bezug auf die Annahme oder Ausschlagung einer solchen Erbschaft zu beachten ist.

Stirbt ein Erblasser in Frankreich (oder besitzt ein in der Schweiz verstorbener Erblasser Immobilien in Frankreich), so richtet sich die Regelung seines Nachlasses (resp. seiner in Frankreich gelegenen Immobilie insbesondere in erbschaftssteuerrechtlicher Hinsicht) grundsätzlich nach französischem Recht (nach dem französischen Erbschaftssteuerrecht für dortige Immobilien), auch wenn der Erblasser nicht Franzose war. Das ergibt sich einerseits aus der **europäischen Erbrechtsverordnung** von 2012, die seit dem 17. August 2015 gilt (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012). Ein Schweizerischer Staatsangehöriger kann in einem Testament eine Zusatzklausel vorsehen, mit welcher er die Erbteilung den schweizerischen materiellen Erbschaftsbestimmungen unterstellt. Dies muss er aber zu Lebzeiten veranlassen.

Auch im französischen Recht hat der Erbe die Wahl, ob er die Erbschaft annimmt oder ob er sie ausschlägt. Dieses Wahlrecht, «*option successorale»* genannt, ist im französischen Recht aber gegenüber dem schweizerischen Recht anders ausgestaltet. Im Folgenden werden ein paar **wesentliche Aspekte** der «*option successorale»* aufgezeigt.



Lukas Fässler

 $lic.iur. Rechts an walt^{1,2}, Informatik experte \\ faessler@fsdz.ch$

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2} stefanovic@fsdz.ch

Argonita Ameti

MLaw Juristische Mitarbeiterin ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b CH-6340 Baar Tel.: +41 41 727 60 80 www.fsdz.ch IIID-CHE-349 787 199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Anders als im schweizerischen Recht hat der Erbe in Frankreich die **Wahl zwischen drei Möglichkeiten:**

- er kann die Erbschaft schlicht annehmen («acceptation pure et simple») oder
- ausschlagen («renonciation»),
- er kann die Erbschaft aber auch <u>unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlass</u> <u>annehmen</u> (*acceptation à concurrence de l'actif net*). Anders als bei der schlichten Annahme haftet der Erbe für Schulden des Erblassers dann nur, soweit diese Schulden den Wert des Nachlasses nicht übersteigen.

Schlägt er aus, gilt die Erbschaft <u>rückwirkend</u> als ihm nicht angefallen (zur Auschlagung durch Minderjährige: Ausgangspunkt der Problematik ist die französische Rechtslage, dass die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht durch die Eltern des bzw. der Minderjährigen erklärt werden muss und die Eltern hierfür eine **Genehmigung** (*autorisation*) des **Familiengerichts** (*juge des tutelles*) benötigen. Für schweizerische Minderjährige kann die zuständige Behörde (KESB am Wohnsitz) einbezogen werden. Details dazu hier mehr.

Nimmt er an, haftet er uneingeschränkt auch für Nachlassverbindlichkeiten.

Die Annahme kann ausdrücklich oder auch stillschweigend erklärt werden. Erwägt der Erbe, die Erbschaft <u>nicht anzunehmen</u>, muss er also gegenüber Dritten oder Behörden oder anderen Erben jegliche Handlungen vermeiden, die als **stillschweigende Annahme** der Erbschaft ausgelegt werden könnten.

Erklärungen an wen?

Die Annahme unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlass und die Ausschlagung erfolgen durch <u>Erklärung</u> gegenüber dem für die Erbteilung zuständigen oder eingesetzten Notar (vor dem 1.11.2027 nur gegenüber dem *tribunal de grande instance* möglich. Während die Annahme unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlass ein aufwändiges Verfahren in Gang setzt, genügt für die Ausschlagung die Erklärung gegenüber dem Notar. Jedoch **Vorsicht**: schlägt ein Erbe aus, rücken möglicherweise andere Erben nach. Auch diese müssen gegebenenfalls ausschlagen. Besonderheiten gelten auch für die Ausschlagung Minderjähriger (vgl. oben).

Fristen

Besonderheiten bestehen bei den **Fristen** für die Ausübung des Wahlrechts.

- Die ersten <u>4 Monate</u> nach Eintritt des Erbfalls ist der <u>Erbe bei der Ausübung seines</u> Wahlrechts vollkommen frei.
- Danach können bestimmte Personen ihn zwingen, sein Wahlrecht auszuüben (Behörden, Notar etc.). Tun sie dies, verfügt der Erbe über weitere 2 Monate, insgesamt also mindestens über 6 Monate, um sein Wahlrecht auszuüben.

• Zwingt niemand den Erben zu einer Entscheidung, muss er diese innerhalb von 10 Jahren ausüben; danach gilt die Erbschaft als ausgeschlagen. Handelt man also nicht (ohne dazu aufgefordert worden zu sein), ist davon auszugehen, dass die Erbschaft ausgeschlagen wurde. Denken Sie jedoch immer daran, dass Ihre eigene Ausschlagung nur für Sie selber gilt, nicht für Ihre Kindern (auch wenn diese noch minderjährig sind), nicht für Ihre Geschwister, nicht für Ihre Eltern oder Grosseltern (sofern diese noch leben). Alle diese potenziellen, noch existierenden Erben (Blutverwandte in auf- und absteigender Linie) müssen je für sich eine entsprechende Erklärung abgeben.

Achtung: Dieser Beitrag enthält nur allgemeine Hinweise und ersetzt keinesfalls eine Beratung im Einzelfall. Dieser Beitrag gibt die Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erstellung wieder, spätere Änderungen der Rechtslage sind nicht berücksichtigt.

Nehmen Sie Kontakt mit unserer Anwaltskanzlei auf. Wir verfügen auch über ein französisches Partnernotariat im Elsass, in welchem man deutsch spricht, die schweizerische Gesetzgebung und behördlichen Dokumente (Todesschein, Familienschein, Heimatschein, etc.) kennt und richtig einordnen kann.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Italien und Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich oder Italien besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.